STADT WETZLAR



Magistrat der Stadt Wetzlar Postfach 2120 35573 Wetzlar Ordnungsamt

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBI. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBI. I S. 434), wird abweichend von den Ladenschlusszeiten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG folgendes bestimmt:

 Aus Anlass der Veranstaltung "Straßenmusikfestival" wird die Öffnung der Verkaufsstellen für den Geltungsbereich am Sonntag, 08.05.2022, von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden freigegeben. Dienstleistungsunternehmen, wie beispielsweise Banken und Reisebüros, fallen nicht unter das HLöG und können die Freigaberegelung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.

Der Geltungsbereich umfasst im Kernstadtbereich von Wetzlar alle in der beigefügten Anlage 1 aufgeführten Straßen und Plätze. Dabei wurde ein Entfernungsradius von jeweils 800 Metern um die Veranstaltungsorte Domplatz, Schillerplatz, Langgasse / Colchester Anlage, Buderusplatz, Hercules Center berücksichtigt.

 Diese Allgemeinverfügung wurde durch Hinweisbekanntmachung in der Wetzlarer Neuen Zeitung am 07.02.22 bekanntgegeben.

DER MAGISTRAT

Ordnungsamt

Datum:

05.02.2022

Kontakt: Frau Stapper Frau Maierhofer

Zimmer : 105

Telefon: 06441 99-3211

Fax: 06441 99-3204

E-Mail:

ordnungsrecht@wetzlar.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen: -32- TRO

*Unsere Sprechzeiten:*Mo.- Fr.: 08:00 – 13:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Hinweis nach § 33 BDSG: Ihre Daten werden elektronisch gespeichert.

Postanschrift: Postfach 2120 35573 Wetzlar

Hausanschrift: Ernst-Leitz-Str. 30 35578 Wetzlar

Telefon: 06441 99-0

www.wetzlar.de

Bankverbindung: Sparkasse Wetzlar

BLZ 515 500 35 Kto. 11 005 006

SWIFT-BIC: HELADEF1WET IBAN: DE36 5155 0035 0011 0050 06

und bei anderen Banken in Wetzlar

Gläubiger-Ident-Nr.: DE88ZZZ00000055712

Begründung

Die Städte und Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht, die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt; dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucherstrom vermutet werden.

Die Freigabeentscheidung ist durch Allgemeinverfügung zu treffen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 HLöG). Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 HLöG ist in der Begründung der Allgemeinverfügung darzulegen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 HLöG). Die Freigabeentscheidung ist einschließlich ihrer Begründung spätestens drei Monate vor der beabsichtigen Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu machen (§ 6 Absatz 2 Satz 3 HLöG).

Das Straßenmusikfestival wurde als neue Veranstaltung auf der Strategietagung des Stadt-Marketing Wetzlar im Mai 2018 beschlossen und sollte erstmals im Mai 2020 ausgerichtet werden. – Dies wurde leider durch die Pandemie verhindert.

Ziele des Straßenmusikfestivals sind es folgende Attribute zu unterstreichen:

- Leben in der Stadt (Einkaufen, Wohnen, Leben, Freizeit)
- Wetzlar modern, traditionsbewusst, gesteigerte Aufenthaltsqualität
- Lebendige Stadt mit Vorteilen gegenüber der Großstadt
- Lebenswerte mittelgroße Stadt mit Zentrumsfunktion (Handel, Kultur, etc.)
- Wohnen im besonderen Ambiente
- Innenstadt lebenswert, mit hohem Freizeitwert, Gastronomie, Handel u. Wohnen
- Junge Leute in die Altstadt bringen

Ziel ist es das Straßenmusikfestival zu dem Newcommerfestival in Mittelhessen zu entwickeln, an dem sich Gruppen/Bands aller Musikrichtungen beteiligen können.

Das Straßenmusikfestival ist hinsichtlich seiner Zielgruppe mit Kinder- und Familienanimation, Musikwettbewerb, sowie einem vielfältigen Angebot der Gastronomie breit aufgestellt. Neben Familien mit Kindern werden ebenso Besucherinnen und Besucher aller Generationen erwartet.

Die räumliche Ausdehnung erstreckt sich über mehrere Bühnen im gesamten Stadtgebiet. Das Festival beginnt am 08.05.2022 um 12.00 Uhr am Domplatz mit Vorstellung aller Bands auf der Hauptbühne. Es werden maximal 25 Bands/Gruppen zugelassen.

Von 13.00 bis 17.00 Uhr spielen die Formationen auf 5 Bühnen (Domplatz, Schillerplatz, Langgasse/Colchesteranlage, Buderusplatz, Herkulescenter) unplugged oder mit einem kleinen Verstärker und werden mit ihrer Musik das Publikum unterhalten. Nach einer Stunde wechselt der Spielort. An allen Spielorten findet ein Voting des Publikums statt.

Die 5 Bands mit den meisten Punkten der Voting-Karten, kommen ins Finale am Domplatz ab 17.30 Uhr, wo die Finalisten je 1 Stück spielen.

Das Voting findet an jeder Bühne in der Zeit statt, wenn die Band spielt. An jeder Bühne ist eine Person, welches das Voting betreut und die Karten auszählt, die während der Spielzeit der Band/Künstler abgegeben werden.

Im Finale wird das Voting zu 100% durch eine Jury erfolgen. Die Jury setzt sich aus Künstlern, Musiker, Kultur und Honoratioren der Stadt zusammen.

Unterstützt wird das "1. Straßenmusikfestival in Wetzlar" durch ERF Medien e.V.. Musikchef ERF Pop Kai Rinsland wird nicht nur im Vorfeld mit Interviews über den Stand der Anmeldungen und Bands berichten, sondern auch vor Ort als Moderator und Juror aktiv sein. Die überregionale Werbung durch ERF Medien wird auch einen großen Beitrag zu einer großen Anzahl Besucher beitragen.

Abgerundet wird das Stra0enmusikfestival durch die Eröffnungsveranstaltung "250 Jahre Goethe in Wetzlar". Diese ist derzeit in Planung und soll sowohl auf der Hauptbühne am Domplatz als auch als mobiler Straßen-Act stattfinden.

Das Konzept des Straßenmusikfestivals ist damit geeignet, einen beträchtlichen, auch überregionalen Besucherstrom anzuziehen.

In dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 12. Dezember 2018 (Az. 8 CN 1/17) hat das BVerwG noch einmal die Notwendigkeit einer Besucherprognose unterstrichen. Es hat jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an die Prognose nicht überspannt werden dürfen. Es genügt nach Ansicht des BVerwG eine grobe Abschätzung der zu erwartenden Besucherzahlen auf der Grundlage der für die Gemeinde verfügbaren Daten.

Das Stadtmarketing prognostiziert für das Straßenmusikfestival eine Besucherzahl von 30.000 Personen im 1. Jahr des Straßenmusikfestivals. In den Folgejahren werden die Besucherzahlen ansteigen.

Die Prognose der Besucherzahlen ergibt sich aus den Erfahrungen der Veranstaltungen in der Vergangenheit:

- Autosalon (lokal auf Bahnhofstraße und Karl-Kellner-Ring begrenzt, ca. 15.000 Besucher)
- Weinfest (lokal auf den Schillerplatz begrenzt, ca. 20.000 Besucher)
- Brückenfest (vergleichbare Aktionsfläche wie das Straßenmusikfestival, ca. 50.000 – 75.000 Besucher)

- Gallusmarkt (vergleichbare Aktionsfläche wie das Straßenmusikfestival, ca. 100.000 – 150.000 Besucher)
- Weihnachtsflair (ca. 250.000 Besucher)

Unter Berücksichtigung dieser Besucherzahlen ist die Annahme von 30.000 Besuchern für das erste Straßenmusikfestival realistisch, wobei die deutliche Mehrzahl der Besucher aufgrund des Konzeptes am Sonntag erwartet wird.

Dieser prognostizierten Besucherzahl stehen für den Einzugsbereich der Verfügung an einem Werktag circa 8.000 Kundinnen und Kunden gegenüber. Der Besucherstrom des Anlassereignisses übersteigt damit die Zahl der Ladenbesucherinnen und -besucher deutlich.

Die Anreizfunktion und werktägige Geschäftigkeit einer Ladenöffnung tritt in der öffentlichen Wahrnehmung und im Besucherverhalten zurück.

Daraus ist abzuleiten, dass die Marktgeschehen des Festsonntags eine weitaus größere Anziehungskraft besitzen als die Möglichkeit, während des verkaufsoffenen Sonntags einkaufen zu können. Ferner suchen die vielen überregionalen Besucherinnen und Besucher vor allem wegen des Anlasses die Stadt Wetzlar auf.

Die Planungen des Stadtmarketings sind derzeit optioniert. Eine Finalisierung der Veranstaltung als Ganzes wird erst dann erfolgen, wenn absehbar ist ob die Veranstaltung unter den dann herrschenden Corona-Bedingungen ohne größere Einschränkungen durchführbar und verantwortbar ist.

Jörg Kratkey Stadtrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Wetzlar, Ordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar Widerspruch erhoben werden.

Anlage 1: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für die Sonntagsöffnung vom 08.05.2022 gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Schillerplatz
- Silhöfer Straße
- Zuckergasse
- Eisenmarkt
- Sandgasse
- Brodschirm
- Lahnstraße
- Erbsengasse
- Krämerstraße
- Weißadlergasse
- Schwarzadlergasse
- Domplatz
- Fischmarkt
- Colchester Anlage
- Langgasse
- Hintergasse
- Karl-Kellner-Ring
- Buderusplatz
- Bahnhofstraße
- Am Forum
- Hermannsteiner Straße (bis Hermannsteiner Straße 13)